




Daten des Rechtsetzungsverfahrens (Feststellungen über Erlass, rechtsaufsichtliche Genehmigung, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung) betreffend die:

**Satzung über die
förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altort Jettingen“
(Sanierungssatzung Altort Jettingen)**

	Urschrift:	1. Änderung (Anlage 1)	2. Änderung (Anlage 2)	3. Änderung (Anlage 3)	4. Änderung (Anlage 4)
MGR-Beschluss vom:	15.12.2020				
Vorlage an das LRA a) -zur Genehmigung -zur Kenntnisnahme b) vom LRA gen. am: Nr., Az.: gem. (Rechtsgrdl.)	entfällt entfällt entfällt				
Satzg. ausgefertigt am:	15.02.2021				
Amtl. Bek.m. im Amtsblatt „Marktbote“ vom: Nr., Jahrg.:	19.02.2021 Nr.07 / 63.Jg.				
Tag des Inkrafttretens:	19.02.2021				
Übersendg. d. Satzg. mit Bekm.vermerk an LRA:	11.11.2022				
Geltungsdauer bis/unbeschränkt	unbeschränkt				
1. Aufhebung: a) MGR-Beschluss / Urteil vom: b) Amtl. Bek.m. im Amtsbl. „Marktbote“ vom: / Nr., Jahrg. 2. Tag d. Unwirksamkt:					
Übersendg. von VO: - LRA: - Polizei-Insp. Burgau - Staatsanwaltsch. NU - Feuerwehr					
Feststellung: (Datum;Unterschrift)	11.11.2022 I.A. 				



**Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets
„Altort Jettingen“
(Sanierungssatzung Altort Jettingen)**

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt der Markt Jettingen-Scheppach folgende Satzung:

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebiets**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 34,15 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Altort Jettingen“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:2.500 des Büros Schirmer Architekten+Stadtplaner vom 08.12.2020 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

**§ 2
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

**§ 3
Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

**§ 4
Sanierungszeitraum**

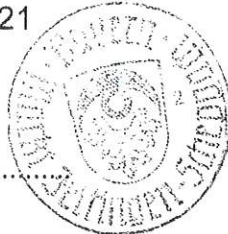
Die Durchführung der Sanierung im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Altort Jettingen“ wird gemäß § 142 Abs. 3 BauGB zunächst auf 15 Jahre zeitlich befristet.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Anlage: Lageplan

Jettingen-Scheppach, 15.02.2021



Christoph Böhm
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altort Jettingen“ beschlossen.

Die Satzung wurde durch die Veröffentlichung im Amtsblatt „Marktbote“ des Marktes Jettingen-Scheppach Nr. 07 vom 19.02.2021 amtlich bekannt gemacht.

Jettingen-Scheppach, 22.02.2021



Christoph Böhm
1. Bürgermeister

